

A 56500 (47).

~~Ausleihen-Z!~~

# Vorschriften

über

das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der  
akademischen Disciplin,

Honorarienordnung

und

Vorschriften über die Verwaltung und die Benutzung  
der Bibliothek

an der

Landes-Universität Siegen.

Gr. Hess. Univ.-  
Bibliothek Gießen.

Siegen, 1893.

Curt von Münchow, Universitäts-Druckerei.

A. 2000 (1911)

# I. Vorschriften

über

das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der akademischen Disciplin an der Landes-Universität Gießen.

---

In Ausführung des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. d. M., die Aufhebung des Universitätsgerichts an der Landes-Universität und die Rechtsverhältnisse der Studirenden betreffend, werden hiermit die nachstehenden Bestimmungen getroffen, die mit dem 1. April 1879 in Kraft treten.

## Abschnitt I.

Von dem Erwerb, den Wirkungen und dem Erlöschen des akademischen Bürgerrechts.

### § 1.

Das akademische Bürgerrecht wird durch Immatrikulation erworben.

### § 2.

Zur Immatrikulation werden zugelassen:

- 1) Diejenigen, welche das Maturitätszeugniß eines deutschen Gymnasiums oder einer für gewisse Fächer den Gymnasien gleichgestellten Anstalt (Realschule 1. Ordnung, Realgymnasium) erhalten haben,

- 2) Diejenigen, welche sich als Pharmaceuten, Zahnärzte oder als Thierärzte approbiren lassen wollen, wenn sie die für das betreffende Fach nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Zeugnisse besitzen,
- 3) nach dem Ermessen des Rektors auch solche Männer, welche sich durch andere als die unter Ziffer 1 und 2 genannten Zeugnisse über Unbescholtenheit und wissenschaftliche Vorbildung ausweisen können.

Wer früher eine andere Hochschule besucht hat, ist außerdem gehalten, das dort empfangene Abgangszeugniß vorzulegen.

Ist seit Ausstellung der in Ziffer 1 und 2 genannten Zeugnisse und bezw. des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten Hochschule eine längere Zeit abgelaufen, so hat der sich zur Immatrikulation Anmeldende ein weiteres Unbescholtenheitszeugniß beizubringen.

Dieses Zeugniß muß von der Polizeibehörde desjenigen Orts ausgestellt sein, woselbst der Betreffende sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat.

Minderjährige haben in allen Fällen noch ein beglaubigtes Zeugniß ihrer Eltern oder Vormünder beizubringen, daß sie mit deren Einwilligung die Universität Gießen besuchen.

### § 3.

Wer von einer anderen Universität fortgewiesen worden ist, kann nur auf Grund eines zustimmenden Beschlusses des engeren Senats immatrikulirt werden.

Hat die verfügte Ausweisung nach den Gesetzen der betreffenden anderen Universität den Ausschluß von den übrigen deutschen Universitäten zur Folge, so darf die Immatrikulation nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern erfolgen.

### § 4.

Die Immatrikulationsgebühr beträgt 20 Mark, für Diejenigen, welche vorher an einer anderen Universität studirt haben, 10 Mark.

Die Gebühr ist gegen Ausstellung einer Quittung an die Quästur der Universität zu entrichten.

### § 5.

Der Immatrikulation hat eine Anmeldung bei dem Sekretär der Universität, sowie die Vorlage der nöthigen Zeugnisse und der Quittung über Entrichtung der Immatrikulationsgebühr vorauszu gehen.

Die Anmeldung kann in der Woche vor und muß innerhalb der ersten 3 Wochen nach dem für das betreffende Semester festgesetzten Beginn der Vorlesungen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist darf die Anmeldung nur dann angenommen werden, wenn die Verspätung in genügender Weise entschuldigt wird.

§ 6.

Abgesehen von den Fällen des § 3 entscheidet der Rektor über das Immatrikulationsgesuch. Verweigert der Rektor die Aufnahme, so kann der Zurückgewiesene auf die Entscheidung des engeren Senats antragen.

§ 7.

Die Aufnahme erfolgt durch den Rektor in Gegenwart des Sekretärs der Universität, nachdem der Angemeldete sich in das Verzeichniß der Studirenden und in das Album der betreffenden Fakultät eingetragen hat.

Der Aufgenommene erhält eine Matrikel, ein Collegienbuch, ein Exemplar dieser Vorschriften und eine Karte behufs seiner Legitimation bei Benutzung der Universitätsbibliothek. Die Matrikel ist vom Rektor, die Bibliothekskarte vom Sekretär zu unterzeichnen.

Wer auf Grund der im § 2 Ziffer 3 genannten Zeugnisse aufgenommen wird, ist bei der Immatrikulation darauf aufmerksam zu machen, daß er ohne den Besitz der in § 2 Ziffer 1 oder 2 genannten Zeugnisse keine Aussicht hat, zu einer Staats- oder Fakultätsprüfung zugelassen zu werden. Derselbe ist gehalten, das über diese Erinnerung aufgenommene Protokoll zu unterzeichnen.

§ 8.

Das durch die Immatrikulation erworbene akademische Bürgerrecht gewährt das Recht des Besuchs der Vorlesungen, sowie der Benutzung der akademischen Institute nach Maßgabe der für diese Institute getroffenen besonderen Bestimmungen.

Die akademischen Bürger stehen unter der akademischen Disciplin, welche nach Maßgabe der Bestimmungen im Abschnitt II gehandhabt wird.

Der Besuch einzelner Vorlesungen kann von den betreffenden Lehrern auch Personen gestattet werden, die nicht immatrikulirt sind.

§ 9.

Jeder Immatrikulirte ist verpflichtet, sich wenigstens für eine Privat-Vorlesung (Uebung) einzuschreiben.

Diese Verbindlichkeit fällt für dasjenige Semester weg, in welchem sich ein Studirender einer Staats- oder Fakultäts-Prüfung unterzieht. Auch kann der Rektor die Pflicht zum Einschreiben für eine Vorlesung (Uebung) denjenigen erlassen, welche mit einer wissenschaftlichen Arbeit beschäftigt sind.

§ 10.

Die Einschreibung für die Vorlesungen findet bei den betreffenden Lehrern statt. Sie darf bei Vorlesungen, für welche ein Honorar angesetzt ist, nur gestattet werden, wenn der Studirende sich durch ein Zeugniß des Quästors über die Zahlung des Honorars oder über die erfolgte Stundung bezw. über ein eingereichtes Stundungsgesuch (§ 11) ausweist.

Zehn Tage nach Ablauf der Immatrikulationsfrist darf die Einschreibung für eine Vorlesung ohne besondere Erlaubniß des Rektors nicht mehr gestattet werden.

§ 11.

Wer ein Stundungsgesuch gestellt hat, kann sich vorläufig einschreiben. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist dies in der Einschreibungsliste vorzumerken, der Gesuchsteller und die betreffenden Lehrer werden hiervon durch den Quästor benachrichtigt. Auf Verlangen des Gesuchstellers wird in dessen Collegienbuch die erfolgte Stundung durch den Quästor eingetragen.

Wird das Gesuch zurückgewiesen, so ist der Gesuchsteller durch den Quästor aufzufordern, das Honorar für die belegten Vorlesungen binnen 14 Tagen zu bezahlen, widrigenfalls die Einschreibung gestrichen werden würde. Erfolgt die Nachzahlung während der gesetzten Frist nicht, so verordnet der Rektor die Streichung und die Benachrichtigung der betreffenden Lehrer.

§ 12.

Das akademische Bürgerrecht erlischt:

- 1) durch ausdrückliche oder stillschweigende Aussage von Seiten der Studirenden,
- 2) durch Ausschließung von der Universität (Abschnitt II).

§ 13.

Die ausdrückliche Aussage des akademischen Bürgerrechts ist bei dem Sekretär der Universität zu erklären.

Der aus dem Verbands der Hochschule Ausgetretene erhält auf sein Verlangen ein vom Rektor und Sekretär zu unterzeichnendes Abgangszeugniß. Dasselbe soll enthalten:

- 1) die Angabe der Zeugnisse, auf Grund deren der Studirende immatrikulirt wurde,
- 2) die Angabe der Dauer des Aufenthalts an der Universität,
- 3) das Verzeichniß der besuchten Vorlesungen,
- 4) eine Erklärung über das Verhalten des Studirenden. Dieser Erklärung ist ein Verzeichniß der gegen den Studirenden während der auf der Universität verbrachten Zeit gerichtlich erkannten Strafen beizufügen.

Auf besonderes Verlangen werden in das Abgangszeugniß die Erklärungen der Lehrer über den Fleiß des Studirenden aufgenommen.

Bei Stellung des Gesuchs um das Abgangszeugniß ist die Gebühr für dasselbe mit 10 Mark zu entrichten. Das Collegienbuch, die Bibliothekskarte, sowie eine Bescheinigung der Bibliotheksverwaltung, daß der Gesuchsteller keine Bücher aus der Bibliothek mehr in Händen hat, müssen bei Stellung des Gesuchs vorgelegt werden.

§ 14.

Das Abgangszeugniß ist zu verweigern:

- 1) so lange ein gegen den Studirenden begonnenes Ausschließungsverfahren nicht erledigt ist,
- 2) so lange der Studirende seinen Verpflichtungen gegen die Universitätsbibliothek oder andere Universitätsinstitute nicht nachgekommen ist,
- 3) so lange der Studirende, welcher Stundung der Honorarien genossen hat, den in der Honorarienordnung vorgeschriebenen Schuldschein nicht unterzeichnet hat.

§ 15.

Die Aussage gilt als stillschweigend erklärt:

- 1) wenn ein Studirender ohne ausreichende Entschuldigung sich während der für die Vorlesungen bestimmten Zeit auf länger als vier Wochen vom Ort der Hochschule entfernt,

2) wenn ein Studirender trotz zweimaliger Aufforderung, vor dem Rektor und bezw. vor dem engeren Senat zu erscheinen, ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist,

3) wenn ein Studirender ohne Erlaubniß des Rektors die rechtzeitige Einschreibung für eine Vorlesung unterläßt.

Wird einer dieser Umstände festgestellt, so hat der Rektor anzuordnen, daß der betreffende Name aus dem Verzeichniß der Studirenden gestrichen wird.

In dem unter Ziffer 2 angegebenen Falle soll die Streichung nur dann angeordnet werden, wenn dieselbe für den Fall des Nichterscheinens angedroht war.

Die erfolgte Streichung ist durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu machen und ist weiter — sofern thunlich — dem betreffenden Studirenden von der Streichung seines Namens speciell Kenntniß zu geben. Diesem steht es frei, gegen die Anordnung des Rektors die Entscheidung des engeren Senats anzurufen.

Im Falle stillschweigender Aufgabe des akademischen Bürgerrechts besteht kein Anspruch auf Ertheilung eines Abgangszeugnisses.

## Abchnitt II.

### Von der akademischen Disciplin.

#### 1) Allgemeine Bestimmungen.

##### § 16.

Die akademische Disciplin hat die Aufgabe, die Ordnung, Sitte und Ehre bei den Studirenden aufrecht zu erhalten.

##### § 17.

Die Handhabung der akademischen Disciplin liegt ob:

- 1) dem Rektor,
- 2) dem engeren Senat.

##### § 18.

Allgemeine die Handhabung der Disciplin betreffende Anordnungen werden von dem engeren Senat erlassen. In dringenden Fällen können sie provisorisch vom Rektor erlassen werden, welcher jedoch sofort die weitere Entschließung des Senats zu veranlassen hat.

2) Von Vereinen und Versammlungen der Studirenden.

§ 19.

Von der Gründung eines Vereins der Studirenden ist dem Rektor binnen drei Tagen Anzeige zu machen. In derselben Frist sind dem Rektor die Vorstände des Vereins zu bezeichnen und die Statuten vorzulegen. Werden die Statuten geändert oder tritt ein Wechsel in der Vorstanderschaft ein, so ist auch hiervon binnen drei Tagen dem Rektor Anzeige zu erstatten.

§ 20.

Der Rektor ist jederzeit befugt, die Angabe des Orts und der Zeit der regelmäßigen Zusammenkünfte, sowie der Namen sämtlicher Mitglieder eines Vereins zu verlangen.

§ 21.

Vereine, welche den vorstehenden Anordnungen nicht nachkommen, sind durch den Rektor zu schließen.

Der engere Senat kann die Schließung solcher Vereine anordnen, deren Bestehen die akademische Disciplin gefährdet.

§ 22.

Die Theilnahme an einem für geschlossen erklärten Verein wird disciplinär, nach Umständen mit Ausschließung von der Universität, geahndet.

§ 23.

Allgemeine Studentenversammlungen und öffentliche Aufzüge der Studirenden dürfen, neben Beachtung der Bestimmungen des Art. 216 des Polizeistrafgesetzes, nur mit Genehmigung des Rektors veranstaltet werden.

Die Theilnahme an nicht genehmigten Studentenversammlungen und öffentlichen Aufzügen wird disciplinär, nach Umständen mit Ausschließung von der Universität geahndet.

3) Von den Disciplinarstrafen und dem Verfahren in Disciplinarsachen.

§ 24.

Disciplinarstrafen werden erkannt, wenn Studirende die ihnen durch die akademischen Gesetze und die allgemeinen Anordnungen der

akademischen Behörden auferlegten Pflichten verletzen, oder Handlungen begehen, welche die Sitte und Ordnung des akademischen Lebens stören oder gefährden, oder wodurch sie ihre oder ihrer Commilitonen Standesehre beslecken.

Eine stattgehabte Bestrafung durch die Landesgerichte schließt die disciplinarische Ahndung derselben Handlung nicht aus.

§ 25.

Disciplinarstrafen sind:

- 1) Verweis durch den Rektor,
- 2) Verweis vor dem engeren Senat,
- 3) Androhung der Ausschließung von der Universität,
- 4) Ausschließung von der Universität.

§ 26.

Welche von den im § 25 genannten Disciplinarstrafen zu erkennen ist, wird durch das Ermessen des Rektors bezw. des engeren Senats nach den Umständen des Falles bestimmt. Die unter 2, 3 und 4 genannten Disciplinarstrafen können nur durch Beschluß des engeren Senats, welchem in den betreffenden Fällen von dem Rektor Mittheilung zu machen ist, erkannt werden.

§ 27.

Die Androhung der Ausschließung von der Universität geschieht durch protokollarische Eröffnung, daß der Verurtheilte im Falle der Verübung eines neuen schwereren Disciplinarvergehens von der Universität werde ausgeschlossen werden.

§ 28.

Die Ausschließung von der Universität erfolgt mit oder ohne Zeitbestimmung. In besonders schweren Fällen kann der Ausschließung die Erklärung beigefügt werden, daß der Ausgeschlossene unwürdig sei, überhaupt noch in den Verband einer Universität aufgenommen zu werden. Von dieser Erklärung ist mit Angabe des Grundes allen Universitäten des deutschen Reichs Kenntniß zu geben.

§ 29.

Wer von der Universität ohne Zeitangabe ausgeschlossen wurde und wieder aufgenommen werden will, hat sich mit einem darauf bezüglichen Gesuche an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu wenden.

Die Bestimmung des ersten Absatzes kommt auch dann zur Anwendung, wenn ein auf Zeit Ausgeschlossener vor Ablauf der bestimmten Frist wieder aufgenommen werden will.

§ 30.

Das Ausschließungsverfahren kann durch den Rektor von Amts wegen oder auf Antrag des Kanzlers eröffnet werden.

Giebt der Rektor dem Antrage des Kanzlers keine Folge, so kann der letztere die Entscheidung des engeren Senats veranlassen. Der Beschluß über den Antrag des Kanzlers wird auf Bericht des Rektors oder eines von diesem ernannten Referenten im engeren Senat erlassen.

§ 31.

Die im Ausschließungs-Verfahren erforderlichen Erhebungen werden, — wie der Regel nach in allen Disciplinarstrafsachen, — vom Rektor gepflogen.

Der Rektor kann diese Erhebungen auch einem durch den Dekan der Juristenfacultät zu bezeichnenden Mitgliede dieser Facultät übertragen.

Als Protocollführer fungirt der Sekretär der Universität. Der engere Senat kann die Vorladung des Beschuldigten zur mündlichen Vernehmung anordnen.

Der Beschuldigte, dem in allen Disciplinarstrafsachen Gelegenheit zu geben ist, sich über jede ihm zur Last gelegte Thatsache auszusprechen, kann verlangen, vor der Beschlußfassung des engeren Senats mündlich gehört zu werden.

§ 32.

Die in dem Ausschließungs-Verfahren aufgenommenen Schriftstücke sind nach Abschluß der Erhebungen dem Kanzler vorzulegen, welcher sie nach genommener Einsicht mit seinem schriftlichen Antrage dem Rektor zurückstellen läßt.

§ 33.

Der Beschluß des engeren Senats ist dem Beschuldigten schriftlich zu eröffnen. Mit der Eröffnung des auf Ausschließung lautenden Beschlusses hört die Befugniß zum Besuche der Vorlesungen und zur Benutzung der Institute auf.

§ 34.

Gegen den Ausschließungsbeschluß kann von dem Beschuldigten, von dessen Vater oder Vormund Beschwerde bei Großherzoglichem Ministerium des Innern geführt werden.

Dieselbe ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 10 Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Sekretär der Universität anzumelden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Entschließung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern wird dem Beschuldigten auf Anordnung des Rektors abschriftlich mitgetheilt.

Darmstadt, den 20. Januar 1879.

**Großherzogliches Ministerium des Innern.**

**v. Starck.**

Röhler.



20/1879

## II. Honorarienordnung.

### § 1.

Das Vorlesungshonorar beträgt:

für eine Stunde pr. Woche und Semester 8 *M.*;

für jede folgende Stunde 3 *M.*

Für solche Vorlesungen, mit welchen besondere Bemühungen oder Auslagen des Lehrers verbunden sind, ist der doppelte Betrag der vorstehenden Norm nicht zu überschreiten.

Für die Benutzung der Institute haben diese Normen keine Gültigkeit.

### § 2.

Wer eine Vorlesung bei demselben Docenten zum zweiten Male hört, ist nur zur Zahlung des halben Honorars verbunden; für Uebungen und Kliniken wird stets der volle Betrag in Anrechnung gebracht.

### § 3.

Die Söhne von Docenten der Landes-Universität genießen Honorarienfreiheit.

Diese Bestimmung findet auch auf die Söhne von pensionirten und verstorbenen Docenten der Landes-Universität, nicht aber auf die Söhne solcher Docenten Anwendung, welche in ein anderes Dienstverhältniß eingetreten sind.

### § 4.

Keinem Docenten ist es gestattet, das Honorar für eine Vorlesung zu erlassen, wenn er von einem Studirenden darum ersucht wird.

### § 5.

Sämmtliche Honorare sind an den akademischen Quästor zu entrichten, welcher die Zahlung im Collegienbuche (Vorschriften über das akademische Bürgerrecht zc. § 10) bescheinigt.

### § 6.

Stundungsgesuche sind in den ersten 14 Tagen des Semesters unter Beifügung von Bedürftigkeitszeugnissen an den engeren Senat zu

richten und bei dem Quästor der Universität einzureichen. Später eingehende Stundungsgesuche finden nur Berücksichtigung, wenn die Verspätung glaubhaft entschuldigt wird.

§ 7.

Es steht in dem Ermessen der Docenten, ob sie den Honorarbetrag ganz oder nur zur Hälfte stunden wollen.

§ 8.

Der engere Senat entscheidet auf Vortrag des Quästors in allen Stundungs-Angelegenheiten. An der Abstimmung nimmt der Quästor nicht Theil.

§ 9.

Ist die Stundung bewilligt, so erhält der Gesuchsteller einen Stundungsschein. Dieser Schein ist nur für Vorlesungen desjenigen Semesters gültig, in welchem er ertheilt wurde.

Gesuche um Erneuerung sind vor Schluß des Semesters (15. März, 15. August) bei dem Quästor der Universität einzureichen. Dem Erneuerungsgesuche ist das Collegienbuch des Gesuchstellers mit den Zeugnissen der betreffenden Docenten über den Fleiß des Gesuchstellers beizufügen.

Liegt kein Grund zur Entziehung der Stundung vor, so wird auf Grund Beschlusses des engeren Senates die Erneuerung durch den Quästor auf dem Stundungsschein bemerkt.

§ 10.

Die Stundung wird entzogen:

- 1) wenn der Inhaber eines Stundungsscheines durch Unfleiß oder ungeeignetes Betragen der Wohlthat der Stundung sich unwürdig erweist;
- 2) wenn derselbe einen Aufwand treibt, welcher mit dem beigebrachten Armuthszeugniß in Widerspruch steht;
- 3) wenn die Vermögensverhältnisse des Inhabers sich wesentlich bessern.

Wird die Stundung entzogen, so sind von dem Studirenden die gestundeten Honorarien in der von dem engeren Senate zu bestimmenden Frist an den Quästor zu entrichten.

§ 11.

Anl. 1. Bei dem Abgange von der Universität hat der Studirende, welchem Stundung des Honorars gewährt worden ist, den nachstehenden Revers bei dem Quästor der Universität zu unterschreiben:

Nr. 1.

### Schuldchein.

Ich

Studirender der

aus

bekenne, daß ich den auf der Rückseite genannten (Zahl) Lehrern der Großherzoglich Hessischen Universität Gießen für die bei denselben belegten Vorlesungen und Uebungen die beigesezten Beträge, im Ganzen die Summe von *M.* *S.*, mit Worten:

schuldig geworden bin. Ich verpflichte mich, diese Summe an den Bevollmächtigten der genannten Lehrer, den jeweiligen Quästor der Universität Gießen, binnen drei Monaten nach geschehener Kündigung zu bezahlen.

Gießen, am



Verweigert der Studirende die Unterschrift, so hat er — neben der Verjagung des Abgangszeugnisses nach § 14 der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht z. — sofortige Beitreibung der gestundeten Honorarien zu gewärtigen.

§ 12.

Wer durch besondere Umstände verhindert ist, das Honorar für die Vorlesungen bei Beginn des Semesters zu entrichten, hat sich unter Darlegung der Gründe an den engeren Senat zu wenden, welcher kurze Zahlungsfristen gestatten kann, die sich aber keinesfalls auf das ganze Semester erstrecken dürfen.

Läßt der Studirende die gestattete Frist vorübergehen, ohne Zahlung zu leisten, so verordnet der Rektor die Streichung der Einschreibung und die Benachrichtigung der betreffenden Lehrer.

§ 13.

Die Beitreibung gestundeter Honorare erfolgt durch den Quästor. Sendungen des Honorarschuldners an den Quästor und des Quästors an den Schuldner erfolgen auf Kosten des letzteren.

Zur Unterstützung und Controlirung des Quästors besteht eine Revisionskommission. Dieselbe wird aus 4 von den Fakultäten auf 4 Jahre zu wählenden ordentlichen Professoren gebildet und alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre erfolgt das Ausscheiden von zwei Mitgliedern durch das Loos, später nach dem Alter des Eintritts in die Kommission. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Kommission wählt nach jeder Erneuerung einen Vorsitzenden und einen Controleur.

§ 14.

Der Controleur hat alle Quittungen des Quästors über Zahlungen von gestundeten Honoraren gegenzuzeichnen. Im Verhinderungsfalle wird der Controleur durch den Vorsitzenden oder ein von demselben zu bestimmendes Mitglied vertreten. Sind alle Mitglieder der Kommission verhindert, so erfolgt die Gegenzeichnung durch den Rektor oder dessen Stellvertreter.

Der Controleur führt ein nach Anlage 2 einzurichtendes Controlbuch. Anl. 2.



§ 15.

Am Anfange eines jeden Semesters hat der Quästor der Revisions-Commission einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über seine Geschäftsthätigkeit nebst den nöthigen Beilagen vorzulegen.

Die Kommission prüft den Bericht auf Vortrag eines ihrer Mitglieder und übergibt den Bericht mit ihrem Antrage dem engeren Senate. Dieser ertheilt die Decharge und macht einmal jährlich über das Ergebniß der Geschäftsführung dem gesammten Senate Mittheilung.

**Schlufbestimmung.**

Die §§ 1—7, 8 Satz 1, 9—12 und 13, Abs. 1 sind den Vorschriften über das akademische Bürgerrecht und die Handhabung der Disciplin an der Landes-Universität Gießen beizudrucken.

---

§ 5a. Solche Studirende, welche das academische Bürgerrecht zu erwerben wünschen, aber in Folge besonderer Umstände ausnahmsweise nicht rechtzeitig immatrikulirt werden können (vgl. Verordnung über das acad. Bürgerr. § 5 a. G.), müssen sich einstweilen innerhalb des (das § 10) vorgeschriebenen Termins in die Listen des Docenten, dessen Vorlesungen sie hören wollen, einzeichnen und sind zur Zahlung des Honorars in gleicher Weise verpflichtet, wie die bereits immatrikulirten Hörer. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so kann ihnen der weitere Besuch der betreffenden Vorlesungen nicht gestattet werden, und ist alsdann nach § 9 der Verordnung über das acad. Bürgerrecht ihre Immatrikulation für das laufende Semester unmöglich. Unterbleibt die Immatrikulation aus einem anderen Grunde, so erhalten diese Studirenden ihre Inscriptionsgebühren, eventuell das Honorar zurück.

§ 9a. Der Stundungsschein ist binnen 3 Tagen nach seinem Empfang von dem Inhaber denjenigen Docenten vorzulegen, für deren Vorlesungen er sich einzuschreiben wünscht oder nach § 11 der Verordnung über das academische Bürgerrecht vorläufig bereits eingeschrieben hat.

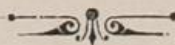
Der betreffende Docent hat alsdann durch Eintragung der belegten Vorlesungen (Uebungen) nebst Namensunterschrift und Datum in die umstehenden Columnen zu erklären, ob er die Vorlesung ganz oder nur zur Hälfte stunden will. Hierauf hat der Studirende sein Collegienbuch nebst Stundungsschein dem Quästor an demselben oder dem folgenden Tag von Neuem vorzulegen.

Verfümmt er diesen oder den oben bezeichneten dreitägigen Termin, so verliert der Stundungsschein seine Gültigkeit.

§ 9b. Der nach § 9 der Honorarienordnung erneuerte Stundungsschein ist innerhalb des nach § 10 der Vorschriften über das academische Bürgerrecht festgesetzten Einschreibungsstermins mit dem Collegienbuch dem Docenten vorzulegen und, nachdem derselbe seine Erklärung in der oben (§ 9a) bezeichneten Weise abgegeben hat, an demselben oder dem folgenden Tage bei Verlust der Gültigkeit dem Quästor zu übermitteln.

§ 9c. Für die Zahlung der nicht gestundeten Hälfte der Collegiengelder gelten dieselben Bestimmungen wie bei den übrigen Honorarien. Hat ein Docent vor Beginn des Semesters dem Quästor erklärt, daß er eine Vorlesung zur Hälfte stundet, so kann nach § 10 der Verordnung über das academische Bürgerrecht die Einschreibung nur gestattet werden, wenn der Studirende sich durch ein Zeugniß des Quästors über die Zahlung des nicht gestundeten Honorars ausweist. Behält sich dagegen ein Docent die Entscheidung über ganze oder halbe Stundung von Fall zu Fall vor, so ist die Zahlung spätestens 8 Tage nach Ablauf des Einschreibungsstermins zu entrichten.

§ 9d. Verfümmt ein Student diese oder die ihm nach § 12 der Honorarienordnung auch für die nicht gestundete Hälfte des Honorars verlängerte Frist, so daß die Streichung der Einschreibung durch den Rector erfolgen muß, so darf er die betreffende Vorlesung auch mit Erlaubniß des Docenten nicht weiter besuchen und verliert für das nächste Semester den Anspruch auf Stundung.



# Vorschriften

## für die Verwaltung und Benutzung der Großherzoglichen Universitäts-Bibliothek.

---

### I.

#### Ordnung für die Verwaltung der Bibliothek.

##### § 1.

Die Universitäts-Bibliothek und die mit ihr vereinigten Bibliotheken stehen unter der Oberaufsicht der Landes-Universität.

##### § 2.

Das Personal der Universitäts-Bibliothek besteht aus dem Bibliothekar und den ihm untergebenen Kustoden, Bibliotheksdienern und Hilfsarbeitern.

Bibliothekar, Bibliotheks-Kustoden und Bibliotheksdienere haben den allgemein vorgeschriebenen Dienstzeit abzugeben, falls sie denselben nicht schon früher geleistet haben. Die Hilfsarbeiter werden von dem Bibliothekar angenommen und durch Handgelöbniß verpflichtet, worüber dem Senat Anzeige gemacht wird.

##### § 3.

In der Hand des Bibliothekars liegt die Leitung der bibliothekarischen Geschäfte und die Vertretung der Bibliothek gegenüber den Behörden.

In seiner Abwesenheit vertritt ihn der erste Kustos. Dieser ist jedoch alsdann nicht befugt, an den getroffenen Anordnungen etwas zu ändern.

§ 4.

Bibliotheksferien finden nicht statt. Bibliothekar und Rüstoden können jedoch jährlich einen sechswöchentlichen Urlaub fortlaufend oder getheilt in der Weise nehmen, daß immer mindestens einer von ihnen im Dienste ist. Für die Ertheilung des Urlaubs sind die Bestimmungen über den Urlaub der Civildienex, sowie die Großherzogliche Verordnung, betreffend die organischen Bestimmungen der Landes-Universität Gießen (Abschnitt II, § 10), maßgebend.

Der Bibliothekar kann dem ihm untergeordneten Personal Urlaub bis zu 3 Tagen ertheilen.

§ 5.

Die Anschaffungen erfolgen durch den Bibliothekar. Jedem Fache wird, soweit es die Verhältnisse gestatten, nach Maßgabe der im Folgenden aufgestellten Tabelle ein entsprechender Theil des Gesamtkredits zugewiesen.

Fach A:	Litteraturgeschichte, allgemeine Zeitschriften, Geschichte der Wissenschaften	2/45.
" B:	Gesellschaftsschriften, vermischte Schriften, gesammelte Werke	2/45.
" C u. D:	Sprachwissenschaft und griechisch = römische Litteratur (soweit die Anschaffungen nicht durch das philolog. Seminar erfolgen)	2/45.
" E:	Neuere und orientalische Litteratur	2/45.
" F:	Kunstwissenschaft	1/45.
" G:	Historische Hilfswissenschaften, incl. allgemeine Geographie	1/45.
" H:	Allgemeine Religions- und Kirchengeschichte	1/45.
" I:	Allgemeine Welt- und Culturgeschichte	1/45.
" K:	Gesch. u. Geogr. der pyrenäischen und Balkan = Halbinsel und Italiens	1/45.
" L:	Gesch. u. Geogr. Frankreichs und der Schweiz	1/45.
" M:	Gesch. u. Geogr. Deutschlands u. Oesterreichs	1/45.
" N:	Gesch. u. Geogr. Englands, Hollands, Belgiens und der nordischen Reiche	1/45.
" O:	Gesch. u. Geogr. der außereuropäischen Länder	1/45.
" P:	Mathematik, Physik, Chemie	5/45.
" Q:	Beschreibende Naturwissenschaften	4/45.
" R:	Land- und Forstwirtschaft, Technologie	3/45.
" S u. T:	Medicinische Wissenschaften	6/45.
" U:	Philosophie und Pädagogik	1/45.
" V u. W:	Theologie	4/45.
" X u. Y:	Rechtswissenschaft	4/45.
" Z:	Staatswissenschaft	1/45.

§ 6.

Der Bibliothekar verfährt selbständig in Bezug auf Werke aus den Gebieten der Litteraturgeschichte und der Geschichte der Wissenschaften, auf vermischte Schriften und gesammelte Werke, endlich auf die Fortsetzung und Vervollständigung von Zeitschriften.

Für alle anderen Anschaffungen hat der Bibliothekar die Wünsche und Gutachten der akademischen Docenten oder der Fakultäten, falls diese als solche ihre Vorschläge machen wollen, zu berücksichtigen.

Zur Geltendmachung solcher Wünsche liegt ein besonderes Buch im Geschäftszimmer auf.

§ 7.

Sind mehr Anträge eingelaufen, als zur Zeit berücksichtigt werden können, so entscheidet auch hier der Bibliothekar. Glaubt ein Antragsteller sich benachtheiligt, so steht ihm Berufung an den engeren Senat offen.

Ist dagegen am Ende eines Statsjahres durch die inzwischen eingegangenen Anträge der Kredit der Bibliothek nicht vollständig in Anspruch genommen, so verwendet am Anfang des folgenden Jahres der Bibliothekar den Rest zu Anschaffungen nach eigenem Ermessen.

§ 8.

Rücksichtlich der innerhalb des Großherzogthums erscheinenden Verlags-, beziehungsweise Druckwerke hat der Bibliothekar darüber zu wachen, daß die Bestimmungen über die Lieferung von Pflichtexemplaren genau befolgt werden.

§ 9.

Der Bibliothekar hat über den Zuwachs jedes Jahres ein Verzeichniß zu führen, welches die Erwerbungen nach den einzelnen Fächern geordnet mit Angabe des Preises und der Erwerbungszeit enthält.

Außerdem wird ein Verzeichniß der einlaufenden Geschenke geführt.

§ 10.

In das Zuwachsverzeichniß und das Geschenkbuch steht jedem Docenten der Einblick offen.

§ 11.

Außer dem Zuwachsverzeichnis und dem Geschenkbuch sind zu führen:

- 1) ein Katalog der Handschriften,
- 2) ein allgemeiner systematischer Katalog,
- 3) ein allgemeiner alphabetischer Katalog

und außerdem, soweit sie zweckmäßig scheinen, Specialkataloge über einzelne Klassen von Büchern.

§ 12.

In jedem Jahre sind wenigstens zwei Fächer nach dem systematischen Katalog zu revidiren.

§ 13.

Der Bibliothekar hat dafür zu sorgen, daß die akademischen Schriften der Landes-Universität alljährlich an die auswärtigen Universitäten, Akademien u. s. w., mit denen ein Tauschverkehr besteht, abgesandt werden.

Ueber Erweiterung und Beschränkung des Tauschverkehrs steht ihm die Entscheidung zu.

§ 14.

Er hat für die zweckmäßige Verwendung der Dubletten zu sorgen.

§ 15.

Aufstoden und Diener haben den amtlichen Anordnungen des Bibliothekars willig Folge zu leisten. Für ihre einzelnen Obliegenheiten sind die in den Dienst-Instruktionen enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

§ 16.

Ueber Möbel und Geräthe wird ein Inventar geführt.

II.

**Ordnung für die Benutzung der Bibliothek.**

§ 1.

Die Universitäts-Bibliothek ist täglich von 9—1 Uhr und 3 bis 5 Uhr geöffnet mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, wo sie ganz, und der Donnerstage, wo sie Nachmittags geschlossen bleibt. Während der Oster- und Herbstferien und zwischen Weihnachten und Neujahr ist sie von 9—1 Uhr geöffnet, am Tage vor und am Tage nach den drei hohen Festen bleibt sie geschlossen.

§ 2.

Der Lesesaal und der Zeitschriftenaal der Bibliothek sind in den öffentlichen Stunden außer den Docenten auch allen Studirenden zugänglich, welche sich durch Vorzeigung ihrer Immatrikulationskarten ausweisen, sowie allen sonstigen Personen, welche von dem beaufsichtigenden Beamten unter Angabe ihres Namens und Standes die Erlaubniß zum Zutritt eingeholt haben.

§ 3.

Die in diesen Zimmern bereitstehenden Bücher und aufliegenden Hefte sind nach dem Gebrauch sofort wieder an ihren Platz zurückzubringen.

§ 4.

Den Benutzern steht auf ihr Verlangen die Einsicht in die Kataloge unter den Augen eines Bibliotheksbeamten offen. Das Betreten der Bücheräle ist nur mit Genehmigung des Bibliothekars gestattet.

§ 5.

Für jedes einzelne zur Benutzung gewünschte Werk (abgesehen von der im Lesesaal aufgestellten Handbibliothek) ist ein besonderer Bestellzettel in der Größe eines Oktavblattes einzureichen, der entweder in einen der am Eingang des Bibliotheksgebäudes und im Collegiengebäude angebrachten

Briefkästen einzuwurfen oder durch die Post zu übersenden oder im Ausleihzimmer abzugeben ist.

Der Briefkasten im Collegiengebäude wird täglich um 6 Uhr Abends, der Briefkasten am Bibliotheksgebäude um 9 und um 10 Uhr Vormittags geleert.

Der Bestellzettel muß den möglichst genauen Titel des gewünschten Werkes, sowie Namen und Stand des Bestellers enthalten.

#### § 6.

Auf den Empfang eines für die Benutzung im Lesesaal gewünschten Werkes in der Zeit vor 11 Uhr kann nur dann mit Sicherheit gerechnet werden, wenn der Bestellzettel (vergl. § 5) am gleichen Tage um 9 Uhr im Briefkasten am Bibliotheksgebäude, bezw. am vorhergehenden Tage um 6 Uhr Abends in dem Briefkasten im Collegiengebäude sich vorfindet oder sogleich nach 9 Uhr im Ausleihzimmer abgegeben wird. Während der Geschäftsstunden abgegebene Bestellzettel können nur, soweit es die übrigen Geschäfte gestatten, Berücksichtigung finden.

Wer ein Werk auf länger als auf einen Tag im Lesesaal zu benutzen wünscht, hat dasselbe jedesmal, mit einem seinen Namen tragenden Zettel versehen, auf den hierfür bestimmten Platz zurückzulegen.

Bleibt ein solches Werk 8 Tage lang unbenutzt, so wird es an seinen Platz zurückgebracht. Auf länger als 4 Wochen kann ein im Lesesaal benutztes Buch im Falle einer von anderer Seite einlaufenden Bestellung nicht festgelegt werden.

#### § 7.

Die Vergünstigung, Bücher zum Gebrauch außerhalb der Bibliothek zu entleihen, steht außer den Angehörigen der Universität allen denjenigen zu, welche in Gießen oder dessen Umgegend wohnen, durch ihre Stellung oder durch einen Bürgschaftsschein für die ordnungsmäßige Zurückgabe Gewähr bieten und von dem Bibliothekar die Erlaubniß zur Entleihung von Büchern eingeholt haben.

#### § 8.

Studirende haben sich durch Abgabe ihrer Bibliothekskarte bei der Entleihung von Büchern auszuweisen.

Wer seine Karte an Unberechtigte weitergibt oder Bücher auf fremden Namen entleiht, verliert das Recht, die Bibliothek zu benutzen. Das Weitergeben von entliehenen Büchern an Dritte ist untersagt.

§ 9.

Wer Bücher nach Hause zu entleihen wünscht, hat dafür zu sorgen, daß die Bestellzettel (vergl. § 5) vor 10 Uhr Vormittags im Briefkasten am Bibliotheksgebäude oder am vorhergehenden Tage vor 6 Uhr Abends in dem Briefkasten im Collegiengebäude sich vorfinden oder vor 10 Uhr im Ausleihzimmer abgegeben werden.

Die auf solche Weise bestellten Bücher werden von 11 Uhr an zum Abholen gegen regelrechte Bescheinigungen, zu denen Formulare im Ausleihzimmer unentgeltlich zu haben sind, bereit gehalten. Verspätet eingetroffene Bestellungen werden am nächstfolgenden Tage erledigt.

Die Ausleihung und Zurücknahme von Büchern ist auf die Stunden von 11—1 Uhr und die Nachmittagsstunden beschränkt.

Bestellte Bücher werden wieder an ihren Platz gebracht, wenn sie nicht innerhalb von drei Tagen abgeholt worden sind.

§ 10.

Die Docenten der Universität und die Assistenten an Universitätsanstalten können, so weit es der Dienst gestattet, Bücher auch ohne vorherige Bestellung zu jeder Zeit, während derer die Bibliothek geöffnet ist, entleihen.

§ 11.

Auswärtige haben sich wegen Benutzung der Bibliothek an die Direktion derselben (nicht an einen einzelnen Beamten) unter Beobachtung der Bestimmungen des § 5 zu wenden. Wenn die Besteller sich nicht in fester Staatsanstellung befinden oder sonstwie Sicherheit gewähren, haben sie einen Bürgschein einzuschicken, der von einer die erforderliche Sicherheit bietenden, der Direktion bekannten Persönlichkeit oder einem fest angestellten Beamten, Officier oder Geistlichen, wenn möglich unter Abdruck eines Dienstsigels, auszustellen ist.

An außerhalb des Großherzogthums Hessen wohnende Personen werden Bücher in der Regel nur dann verliehen, wenn denselben die

gewünschten Werke nachweislich nicht in den Hauptbibliotheken ihrer Provinz oder ihres Landes zugänglich sind.

Häufig gebrauchte Hand- und Lehrbücher und dergleichen werden in der Regel nach auswärts gar nicht oder nur auf längstens 14 Tage verliehen.

### § 12.

Kosten und Gefahr der Hin- und Rücksendung trägt der Empfänger. Den nach auswärts versandten Büchern werden Leihscheine beigelegt, die von den Entleihern zu unterschreiben und umgehend zurückzuschicken sind; auch hat der Entleiher gleichzeitig die Verpackungsgebühr, welche für Pakete bis zu 5 Kilogramm 30 Pfg., für jedes weitere Kilogramm um 5 Pf. mehr beträgt, sowie die Bestellgebühr in Reichspostmarken beizufügen.

Der Entleiher hat bei der Rücksendung der Bücher für deren gute Verpackung, gegebenenfalls für Rücksendung unter derselben Werthangabe, unter der sie ihm zugekommen sind, Sorge zu tragen.

Streifbandsendungen sind durchaus zu vermeiden.

### § 13.

Handschriften und besonders seltene und werthvolle Werke können in der Regel nicht an einzelne Personen, weder hier noch auswärts, sondern nur an Staats- oder unter staatlicher Aufsicht stehende Bibliotheken oder an Behörden des Inlands oder Auslands ausgeliehen werden, wenn sich die entleihende Anstalt zur Gegenseitigkeit bereit und mit den Verleihungsbedingungen (vergl. § 12) einverstanden erklärt hat.

Die entliehenen Werke dieser Art sind in der entleihenden Anstalt sorgfältig aufzubewahren und dürfen nur in den Räumen derselben zur Benutzung ausgelegt werden.

Zu Nachbildungen von Handschriften ist, wenn mehr als eine Schriftprobe oder ein einzelnes Blatt nachgebildet werden soll, besondere Erlaubniß erforderlich.

Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes der entliehenen Werke dieser Art ist seitens der entleihenden Anstalt als Schadenersatz derjenige Betrag zu entrichten, welchen der Bibliothekar für angemessen erachtet, selbst wenn dieser Betrag die Werthdeklaration übersteigen sollte.

§ 14.

Die in den Lesezimmern befindlichen Bücher und Zeitschriften werden nur ausnahmsweise auf höchstens vier Tage, ungebundene Werke, Wörterbücher, Bibliographien und sonstige Nachschlagewerke nur in besonderen Fällen auf beschränkte Zeit verliehen.

Romane, Unterhaltungsschriften, sowie zur allgemeinen Benutzung nicht geeignete Werke sollen nur dann verliehen oder in das Lesezimmer verabsolgt werden, wenn ein wissenschaftlicher Zweck der Bestellung nachgewiesen wird.

§ 15.

Werden dieselben Bücher gleichzeitig von mehreren bestellt, so genießen die Docenten vor den Studirenden und diese vor anderen Bestellern das Vorzugsrecht.

In Bezug auf die Benutzung der dem philologischen Seminar gehörenden Bücher gelten außerdem § 20 und § 21 der Seminarstatuten.

§ 16.

Wiederholte Verstöße gegen die für die Zurücklieferung und Behandlung der Bücher geltenden Bestimmungen haben den Ausschluß von der Benutzung der Bibliothek zur Folge.

§ 17.

In der Universitäts-Bibliothek nicht vorhandene Werke können seitens der Universitäts-Angehörigen durch Vermittlung der Universitäts-Bibliothek von der Großherzoglichen Hofbibliothek in Darmstadt bezogen werden, an welche die Bestellscheine an jedem Mittwoch abgehen.

Die durch den regelmäßigen Leihverkehr entstehenden Kosten übernimmt die Universitäts-Bibliothek.

Von den der Universität nicht angehörenden Personen, welche durch Vermittlung der Universitäts-Bibliothek die Hofbibliothek benutzen, wird für jeden durch den regelmäßigen Leihverkehr bezogenen Band eine Entschädigung von 10 Pfennigen erhoben.

Der Bibliothekar kann für diesen Leihverkehr nach eigenem Ermessen Beschränkungen eintreten lassen.

§ 18.

Ueber jedes nach Hause entliehene Werk ist ein vorschriftsmäßig ausgestellter Leihschein (vergl. § 9) einzureichen.

Die Leihschein der Docenten haben für drei Monate, diejenigen aller anderen Personen für vier Wochen Gültigkeit — abgesehen von den in § 11 und in § 14 vorgesehenen Fällen. Nach Ablauf dieser Frist sind Bücher, welche inzwischen von anderen bestellt sind, abzuliefern; für nicht bestellte Bücher kann die Frist um weitere drei Monate, bezw. vier Wochen verlängert werden. Nach Ablauf derselben tritt eine weitere Verlängerung nicht ein, sondern das entliehene Buch ist, sobald es anderweitig verlangt wird, sofort zurückzugeben.

Auf Verlangen des Bibliothekars muß zu Verwaltungszwecken jeder entliehene Band sofort zurückgegeben werden.

#### § 19.

Wer sich die Benutzung eines augenblicklich verliehenen Buches für später sichern will, trägt dessen Titel in das im Ausleihzimmer aufliegende Einforderungsbuch auf seinen Namen ein und erhält dadurch das Vorrecht, nach Ablauf der Leihfrist zuerst zum Empfang des verliehenen Buches zu gelangen.

Von dem Eintreffen des eingeforderten Werkes wird der Besteller durch einen unfrankirten Brief benachrichtigt.

#### § 20.

An einem Tage sollen demselben Entleiher nicht mehr als 5 Bände verabsolgt werden; die Zahl der Bände, welche ein Entleiher auf einmal in seiner Wohnung benutzt, soll in der Regel 20 nicht übersteigen. Auf Docenten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

#### § 21.

Wer auf länger als acht Tage verreist, hat die von ihm entliehenen Bücher vorher zurückzuliefern. Auch bei kürzerer Abwesenheit ist dafür zu sorgen, daß dieselben jederzeit zurückgenommen werden können.

Wohnungsveränderungen der Entleiher sind dem Ausleihbeamten anzuzeigen.

#### § 22.

Alles Einzeichnen und Einschreiben in Bibliotheksbücher, das Umbiegen der Blätter und das falsche Brechen der Tafeln ist streng untersagt. Bei Benutzung von Kupfer- und anderen Abbildungswerken ist der Gebrauch

der Tinte unzulässig. Zum Durchzeichnen von Abbildungen ist die Erlaubniß des Bibliothekars einzuholen.

§ 23.

Wer ein entliehenes Buch verliert, beschmutzt, beschädigt oder durch eingeschriebene Bemerkungen, Striche und dergleichen verunreinigt, ist zum sofortigen Wiederersatz des Buches in entsprechendem Einband verpflichtet.

Ist ein solches Werk nicht wieder zu ersetzen, so ist dafür der von dem Bibliothekar für angemessen erachtete Preis zu erstatten. Der Entleiher hat den Zustand der ihm übergebenen Bücher zu prüfen und etwaige Schäden spätestens 8 Tage nach dem Empfang anzuzeigen; andernfalls wird er für die bei der Rücklieferung sich ergebenden Beschädigungen und Defecte verantwortlich gemacht.

§ 24.

Sämmtliche von Studirenden entliehenen Bücher müssen am Schluß jedes Semesters zu einem jedesmal durch Anschlag bekannt zu gebenden Termin zurückgeliefert werden. Während der Ablieferung und der auf sie folgenden drei Tage werden Bücher an Studirende nicht ausgeliehen, sondern nur, soweit thunlich, für den Lesesaal ausgegeben.

Alle übrigen Personen haben die von ihnen entliehenen Werke bis zum 10. August jedes Jahres zurückzugeben.

Auf Verlangen werden die zurückgelieferten Bücher gegen Erneuerung der Leihschein wieder verabfolgt, wenn der Entleiher mit keinem vorher entliehenen Buche mehr im Rückstand ist.

§ 25.

Wenn Studirende Bücher für die Ferien nach auswärts mitzunehmen wünschen, so haben sie dies bei der Entleihung unter Mittheilung ihrer Ferienadresse ausdrücklich anzugeben.

§ 26.

Wer einen Ablieferungstermin (vergl. § 18 und § 24) veräuht, kann durch einen unfrankirt als portopflichtige Dienstsache durch die Post zu übersendenden Mahnbrief zur Rückgabe aufgefordert werden.

Hiesige Benutzer, die dieser Mahnung nicht nachkommen, hat der Bibliotheksdiener am zweiten Tage nach Abgang der Mahnung zu ungesäumter Rückstellung des Entliehenen persönlich aufzufordern; wenn möglich, hat er die Bücher abzuholen.

Der Bibliotheksdiener hat für jeden Gang eine Mindestgebühr von 50 Pf., außerdem für die Abholung jedes Buches die Gebühr von 20 Pf. von dem Entleiher zu erheben.

Erheben sich weitere Schwierigkeiten, so hat der Bibliothekar dem engeren Senat Anzeige zu machen.

§ 27.

Den Studirenden werden Abgangszeugnisse und Legitimationspapiere erst dann ausgehändigt, wenn sie die abgestempelte Bibliothekskarte oder eine Bescheinigung darüber vorlegen, daß sie der Universitätsbibliothek gegenüber keine Verpflichtungen haben.

§ 28.

In den Lesesälen ist lautes Sprechen und jede andere Störung der Lesenden zu vermeiden.

In keinem Raume des Bibliotheksgebäudes, den Hausflur eingeschlossen, darf geraucht werden.

§ 29.

An alle Bestimmungen, welche die Benutzung der Bibliothek betreffen, ist das Bibliothekspersonal ebenso wie die übrigen Benutzer gebunden.

§ 30.

Abdrücke der Benutzungsordnung sind im Bibliotheksgebäude, im Collegiengebäude und in den einzelnen Universitäts-Instituten anzuschlagen.



# Bekanntmachung

## betreffend: Legitimationskarten der Studirenden an der Landes-Universität.

Der engere Senat hat in der Sitzung vom 10. d. M. folgende Anordnung beschlossen, welche mit dem Sommer-Semester 1886 in Wirksamkeit treten wird:

1. Am Anfang jeden Semesters wird für jeden an der hiesigen Hochschule Studirenden eine Legitimationskarte neu ausgefertigt, vom Universitäts-Sekretär unterzeichnet und mit dem Universitäts-Siegel versehen, von dem Studirenden eigenhändig unterschrieben.
2. Der Sekretär hat über die von ihm ausgestellten Legitimationskarten ein Register zu führen, welches die fortlaufende Nummer der Karten und den Namen des Studirenden enthält. Dieses Register bildet die Grundlage für den Personalbestand.
3. Die Karten werden in jedem folgenden Semester in einer anderen Farbe ausgestellt. Sie müssen beim Abgang von der Landes-Universität sowie bei Empfang einer neuen Karte dem Sekretär zur Kassirung eingehändigt werden.
4. Jeder Studirende ist bei Vermeidung disciplinärer Ahndung verpflichtet, sich zu Beginn des Semesters seine Karte innerhalb der für die Immatrikulation in § 5 der Vorschriften über das akademische Bürgerrecht bestimmten Zeit aushändigen zu lassen. Er hat dieselbe bei sich zu tragen. Beide Verpflichtungen sind durch Vordruck auf der Karte selbst zum Ausdruck zu bringen.
5. Der Quästor der Landes-Universität darf seitens eines Studirenden keine Inscription für eine Vorlesung annehmen, ohne daß ihm die für das betreffende Semester gültige Legitimationskarte vorgelegt wird.
6. Bei Beginn jeden Semesters wird dem Polizei-Amt Gießen ein Formular der für das betreffende Semester gültigen Karten vom Universitäts-Sekretär übersandt.

G i e ß e n, am 19. Februar 1886.

Großherzogliche Landes-Universität.

G. Frhr. von der Ropp.

Schäffer.

Journal

Journal of the ...

Main body of the page containing faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten notes or signatures in the bottom left corner, including the number '50' and some illegible cursive text.

# Colour & Grey Control Chart

Danes  
Picta



In Ausführung des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. d. M., die Aufhebung des Universitätsgerichts an der Landes-Universität und die Rechtsverhältnisse der Studirenden betreffend, werden hiermit die nachstehenden Bestimmungen getroffen, die mit dem 1. April 1879 in Kraft treten.

## Abchnitt I.

### Von dem Erwerb, den Wirkungen und dem Erlöschen des



- 1) Diejenigen, welche das Maturitätszeugniß eines deutschen Gymnasiums oder einer für gewisse Fächer den Gymnasien gleichgestellten Anstalt (Realschule 1. Ordnung, Realgymnasium) erhalten haben,